iniziativa
da las alps

STATUTEN DES VEREINS "ALPEN-INITIATIVE"

Verein "zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr"

Art. 1 – Name und Sitz

Die "Alpen-Initiative" ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Brig VS.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt, das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs zu schützen und als Lebensraum zu erhalten.

Art. 3 – Mittel

Zur Verwirklichung seiner Ziele

→ setzt sich der Verein für die rasche Umsetzung von Artikel 84 und Artikel 196 (1. Übergangsbestimmung) der Bundesverfassung ein

→ erarbeitet der Verein Informationsmaterial zum Transitverkehr und dessen Auswirkungen auf das Berggebiet

→ beteiligt sich der Verein nach Möglichkeit an Aktionen gegen den alpenquerenden Transitverkehr auf der Strasse

→ arbeitet der Verein mit Personen und Organisationen im In- und Ausland zusammen, welche sich gegen die Transitlawine wehren

→ unterstützt der Verein Aktivitäten zur Erhaltung des Alpengebietes als Lebensraum

Art. 4 – Organe

Organe des Vereins sind:

→ die Mitgliederversammlung

→ der Vorstand

→ der Alpenrat

→ die Revisionsstelle

Art. 5 – Mitgliederversammlung (MV)

a) Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen. Sie entscheidet insbesondere über:

→ Statutenänderungen

→ Höhe des Mitgliederbeitrages

→ Ausschluss eines Mitglieds

→ Auflösung des Vereins

→ Leitlinien

→ Lancierung von Volksinitiativen

Sie genehmigt:

→ Jahresbericht

→ Jahresrechnung

Sie wählt:

→ die Mitglieder des Präsidiums sowie die übrigen Vorstandsmitglieder

→ die Mitglieder des Alpenrates

→ die Revisionsstelle

Alpen-Initiative Verein zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr
Hellgasse 23 CH-6460 Altdorf Telefon +41 41 870 97 81
info@alpeninitiative.ch www.alpeninitiative.ch Spendenkonto 19-6246-9

Die Mitgliederversammlung berät nur über traktandierte Geschäfte. Zusätzliche Traktanden können spätestens einen Monat vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden.

b) Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zehn Prozent der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

c) Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Natürliche wie juristische Personen verfügen an der Mitgliederversammlung über je eine Stimme.

Art. 6 – Vorstand (VS)

a) Kompetenzen

Der Vorstand konkretisiert die grundsätzlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung und ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über:

→ Jahresprogramm
→ Finanzplan und Budget
→ Lancierung oder Unterstützung eines Referendums
→ Unterstützung einer Volksinitiative
→ Mitgliedschaft bei andern Organisationen
→ Grössere Aktionen
→ USG/NHG-Einsprachen
→ Konzepte und Reglemente sowie das
→ Funktionendiagramm (FuDi)

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.

b) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern aus möglichst allen Regionen der Schweiz.

Art. 7 – Alpenrat (AR)

a) Kompetenzen

Der Alpenrat berät den Vorstand in Fragen der Vereinsstrategie und der Schwerpunktbildung. Über sein Beziehungsnetz unterstützt er den Verein bei seinen Aktivitäten, insbesondere in bewegungspolitischer Hinsicht.
Er trifft sich mit dem Vorstand in der Regel zweimal jährlich zu Sitzungen und einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung. Er kann Arbeitsgruppen bilden, welche dem Alpenrat Bericht erstatten.

b) Zusammensetzung

Der Alpenrat besteht aus mindestens 11 Personen, insbesondere Aktivistinnen und Aktivisten aus den Regionen und Vertretungen verwandter Organisationen.
Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vereinspräsidiums geleitet.

c) Partizipation

Jedes Vereinsmitglied kann an Sitzungen des Alpenrates mit beratender Stimme teilnehmen.

iniziativa
da las alps

Art. 8 – Geschäftsleitung (GL)
Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und für die Führung der Geschäftsstelle zuständig. Ihre Kompetenzen und Aufgaben sind im Funktionendiagramm (FuDi) geregelt.

Art. 9 – Revisionsstelle (RS)
Die Revisionsstelle kontrolliert mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10 – Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen einverstanden erklärt und jährlich einen Mitgliederbeitrag bezahlt. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 11 – Verwendung von Reinertrag und Vermögen
Ein allfälliger Reinertrag darf nicht ausgeschüttet werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die ähnliche Ziele verfolgt.

Art. 12 – Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Februar 1989 angenommen und letztmals an der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2013 revidiert.